

Verordnung der Gemeinde zur Alp Tschappina

Gültig ab 1.1.2017

- Geltungsbereich **Art. 1** Die Alp Tschappina ist im Besitz der Gemeinde Tschappina und umfasst das Gebiet der Weiden von Ob Masügg und Verdus.
- Aufsicht **Art. 2** Der Gemeindevorstand hat die Oberaufsicht. Der Alp- und Landwirtschaftsvorsteher vertritt von Amtes wegen den Gemeindevorstand im Alpvorstand.
- Nutzung **Art.3** Die Nutzung wird der Alpgenossenschaft Tschappina übertragen. Die Alpgenossenschaft verpflichtet sich, die Alp ordnungsgemäss zu bewirtschaften. Details werden in den Statuten und Reglementen geregelt.
- Mitglieder **Art.4** Die Alp Tschappina wird von einer Alpgenossenschaft geführt. Sömmerungsvorrecht haben alle in der Gemeinde Tschappina ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe.
- Organe **Art. 5** Die Alpgenossenschaft wird von einem Vorstand geführt. Er besteht aus 3 Personen. Einem Präsidenten, einem Aktuar und einem Kassier. Mitglied dieses Vorstandes sind der Alpvorsteher der Gemeinde, der Alpmeister von Ob Masügg und der Alpmeister von Verdus.
- Bestossung **Art.6** Die Alpen dürfen nur mit Vieh von Bauern mit Wohnsitz in Tschappina bestossen werden. Bevorzugt wird dabei Vieh, welches den ganzen Winter in Tschappina gefüttert wurde. Ebenfalls bevorzugt wird Vieh, das mit nicht zugeführtem Futter gefüttert wird. Wenn die Alp nicht von Bauern aus Tschappina ausgeladen wird, darf auch auswärtiges Vieh gesömmert werden.
- Weiden **Art. 7** Die Alp Ob Masügg hat 160 Weiden. Verdus hat 125 Weiden. Total 285 Weiden, davon sind 24.5 Privatweiden.
Die Privatweiden berechtigen nur zur Nutzung der Weiden. Bei Investitionen in Gebäude haben sie kein Mitspracherecht, aber auch keine Verpflichtungen.
Die vom Kanton bestimmten Normalstösse betragen auf OB Masügg 53.16 und auf Verdus 47.06.
- Weidzins **Art. 8** Die Gemeinde erhebt einen Weidzins. Der Weidzins fliesst in die Gemeindekasse. Er wird in der Gebührenverordnung der Gemeinde festgelegt. Inkasso erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.
Die Sömmerungsbeiträge des Bundes gehören vollumfänglich der Alpgenossenschaft.

Gebäude **Art .9** Die Gebäude der Alp Tschappina sind im Besitz der Gemeinde. Sie werden von der Gemeinde unterhalten.

Fremdnutzung **Art. 10** Werden die Gebäude fremdvermietet, hat die alpwirtschaftliche Nutzung Vorrang. Bei Fremdvermietung haben Personen mit Wohnsitz in Tschappina Vorrang.

An der Gemeindeversammlung vom 23. Februar 2017 genehmigt.

Tschappina, 23. Februar 2017

Der Gemeindepräsident

.....

Simon Gartmann

Der Alpvorsteher

.....

Leo Rüedi